OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303621/4/Kü/MG – 303622/2

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. September 2023, GZ: BHFR/923060007520/23, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. September 2023, GZ: BHFR/923060007520/23, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

1. Datum/Zeit der Kontrolle: 30.03.2023, 09:35 Uhr
Ort der Kontrolle: B__, C-Strasse

Sie haben nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt, für diesen Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder "eine Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.
Es wurde nachangeführter Arbeitnehmer beschäftigt:
Name des Ausländers: F__
Geburtsdatum des Ausländers: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Nordmazedonien
Beschäftigungsort:

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 30.03.2023, 09:35 Uhr
Ort der Kontrolle: B__, C-Strasse

Sie haben nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt, für diesen Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder "eine Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.
Es wurde nachangeführter Arbeitnehmer beschäftigt:
Name des Ausländers: G__
Geburtsdatum des Ausländers: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: NORDMAZEDONIEN
Beschäftigungsort:

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 30.03.2023, 09:35 Uhr
Ort der Kontrolle: B__, C-Strasse

Sie haben nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt, für diesen Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder "eine Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Es wurde nachangeführter Arbeitnehmer beschäftigt:

Name des Ausländers: H__

Geburtsdatum des Ausländers: tt.mm.jjjj

Staatsangehörigkeit: NORDMAZEDONIEN

Beschäftigungsort:

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird. Begründend wird vorgebracht, dass der Ehegatte der Bf für den Einsatz der Arbeiter verantwortlich gewesen sei und alles auf seinen Namen passiert sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 22. September 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf und ihr Ehegatte D__ sind Eigentümer der Wohnung I im Objekt .

Am 30. März 2023 wurde von Organen der Finanzpolizei eine Kontrolle in der Wohnung der Bf durchgeführt, wobei der Ehegatte der Bf und drei nordmazedonische Staatsangehörige bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten angetroffen wurden.

Der Ehegatte der Bf war gerade dabei von ihm besorgtes Baumaterial aus seinem Fahrzeug zu entladen. Die drei nordmazedonischen Staatsangehörigen, welche Arbeitskleidung getragen haben, waren mit dem Anrühren von Fliesenkleber und sonstigen Tätigkeiten beschäftigt. Der Ehegatte der Bf hat sich gegenüber den Kontrollorganen als Eigentümer der Wohnung ausgegeben und erklärt, dass ihm Freunde bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten behilflich sind.

Während der Kontrolle wurde festgestellt, dass die drei nordmazedonischen Staatsangehörigen lediglich mit einem Touristenvisum in Österreich aufhältig sind. Im Zuge der weiteren Kontrolle gab der Ehegatte der Bf an, dass er die drei Arbeiter vom J__ mitgenommen hat, wobei ihm telefonisch von einer unbekannten Person der Kontakt vermittelt wurde. Der Ehegatte der Bf führte weiters aus, dass ihm die drei Arbeiter bei der Renovierung der Wohnung bereits seit einigen Tagen behilflich sind.

Die Kontrollorgane stellten im Zuge der Kontrolle weiters fest, dass die drei nordmazedonischen Staatsangehörigen über keine arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen für eine Arbeitsaufnahme in Österreich verfügten. Zudem wurden die drei Arbeiter vom Ehegatten der Bf vor Arbeitsbeginn nicht zur Sozialversicherung gemeldet.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 17. April 2023 und steht dem Grunde nach unbestritten fest. Die Bf selbst ist im Zuge der Kontrolle nicht angetroffen worden bzw. haben die Erhebungen der Kontrollorgane ergeben, dass der Ehegatte der Bf über telefonische Vermittlung eines Kontaktes die drei nordmazedonischen Arbeiter für die Durchführung der Renovierungsarbeiten angeheuert hat. Dies wird vom Ehegatten der Bf auch im Rahmen des Parteiengehörs im Schreiben vom 9. April 2024 so nochmals unzweifelhaft dargestellt. Aus den Erhebungen der Kontrollorgane ergibt sich sohin kein eindeutiger Nachweis dahingehend, dass auch die Bf selbst Arbeitsaufträge an die drei Arbeiter erteilt hat. Im Strafantrag ist lediglich festgehalten, dass aufgrund der Eigentumsverhältnisse an der gegenständlichen Wohnung die Bf auch als Beschuldigte herangezogen wird.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 168/2022, lauten wie folgt:

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.
[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder
[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...].

II.2. Wie bereits oben im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ergibt sich für das erkennende Gericht kein nachvollziehbarer Beweis dafür, dass die Bf selbst für den Einsatz der nordmazedonischen Arbeiter verantwortlich zeichnet und sohin als Arbeitgeberin zu werten ist. Das abgeführte Ermittlungsverfahren sowie die Umstände bei der Kontrolle haben keine Hinweise darauf gegeben, dass die Bf und ihr Ehegatte gemeinschaftlich als Auftraggeber der Renovierungsarbeiten in Erscheinung getreten sind. Vielmehr ist einzig und allein der Ehegatte der Bf als Auftraggeber zu werten und hat dieser den Kontakt zu den drei Arbeitern hergestellt und die Materialien und Werkzeuge besorgt. Die Bf selbst hat keine

Arbeitsaufträge erteilt, keine Weisungen gegeben und Kontrollen durchgeführt. Diesbezüglich finden sich jedenfalls keine Hinweise in den Erhebungen der Finanzpolizei anlässlich der Kontrolle. Die Bf wird einzig und allein aufgrund des Umstandes, dass sie Miteigentümerin der Wohnung ist, in Anspruch genommen.

Die von der belangten Behörde zur Begründung ihrer Entscheidung herangezogene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2007/08/0207) ist gegenständlich insofern nicht einschlägig, zumal es sich vorliegend um einmalige Bauaufträge zur Renovierung gehandelt hat und jedenfalls kein Hausangestelltenverhältnis anzunehmen ist. Für das erkennende Gericht ist es gerade nicht erwiesen, dass die Bf Einfluss auf die Art und Weise der durchzuführenden Arbeiten genommen hat bzw. irgendwelches Entgelt für die Arbeitsleistungen versprochen bzw. auch tatsächlich geleistet hat.

Insgesamt ist daher in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ den Aussagen des Ehegatten der Bf, wonach dieser allein verantwortlich gewesen ist für die Auftragserteilung an die drei Arbeiter, Glauben zu schenken und liegen gegenständlich keine Anhaltspunkte bzw. Nachweise vor, an diesen Ausführungen zu zweifeln. Auch die Erhebungen im Zuge der Kontrolle haben nichts Gegenteiliges ergeben. Insofern war daher im Zweifel davon auszugehen, dass für die Bf keine Verpflichtung Einholung arbeitsmarktrechtlicher Papiere für die drei Arbeiter bestanden hat, weshalb sie die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und sohin der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III. Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde sowie gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger